

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 2516/94 der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 455/94 zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1994 in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können	1
★	Verordnung (EG) Nr. 2517/94 der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1994/95	3
	Verordnung (EG) Nr. 2518/94 der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Genehmigung von Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für Käse mit Ursprung in Schweden	6
	Verordnung (EG) Nr. 2519/94 der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	7
	Verordnung (EG) Nr. 2520/94 der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9
	Verordnung (EG) Nr. 2521/94 der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11
	Verordnung (EG) Nr. 2522/94 der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	13
★	Richtlinie 94/46/EG der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation	15

Kommission

94/675/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/436/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Chile⁽¹⁾ 22**

94/676/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1994 über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die klassische Schweinepest (Tierärztliche Hochschule Hannover, Deutschland) 31**

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993) ... 32**
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1362/94 der Kommission vom 15. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (Abl. Nr. L 150 vom 16. 6. 1994) 37**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2516/94 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 455/94 zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1994 in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für

Rohzucker. Die betreffende Menge wurde festgelegt mit der Verordnung (EG) Nr. 455/94 der Kommission⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der vorläufigen Bilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994. Diese Bilanz wies eine Menge von 18 000 Tonnen aus, die im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften nicht zur Raffination verfügbar war. Diese Menge kommt schließlich doch dafür in Frage, nach den durch die genannten Vorschriften vorgesehenen Bedingungen raffiniert zu werden, so daß folglich der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 455/94 mit Wirkung vom 1. März 1994 zu ändern ist.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 455/94 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1994, S. 48.

ANHANG

Rohzuckermengen, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

(Zeitraum 1. März bis 30. Juni 1994)

Mit Herkunft an den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	0	0	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	49	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2517/94 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen
bei der Ausfuhr von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1994/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
die Artikel 5 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die verfügbaren Angaben über die Lage des Olivenölmelt-
markts scheinen nicht auszureichen, um die Erstattungen
lediglich nach dem normalen Verfahren festzusetzen. Es
empfiehlt sich daher, eine Dauerausschreibung zu
eröffnen, um die Erstattungsbeträge in den kommenden
Monaten nach dem Ausschreibungsverfahren festsetzen zu
können.

Da in bestimmten Fällen eine besondere Nachfrage nach
Olivenöl auf dem Weltmarkt besteht, ist die Möglichkeit
zur Änderung bestimmter Bedingungen der Daueraus-
schreibung vorzusehen.

Aufgrund der Besonderheit der Ausschreibung empfiehlt
es sich, Verfahrensregeln aufzustellen, die es den Markt-
teilnehmern der verschiedenen Mitgliedstaaten ermög-
lichen, unter gleichen Bedingungen daran teilzunehmen,
wobei bestimmte Sicherheiten für die Gültigkeit der
Angebote gestellt werden.

Um gleichfalls die ordnungsgemäße Durchführung der
Ausschreibung zu gewährleisten, ist es angebracht, die
Entscheidungsverfahren für die Festsetzung der Erstat-
tungen und für die Erteilung des Zuschlags vorzusehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommissi-
on ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1829/94 ⁽⁵⁾, wurden die gemeinsamen Durchführungs-
vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaft-
lichen Erzeugnissen festgelegt. Mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/94 ⁽⁷⁾, wurden die
gemeinsamen Durchführungsregeln für Ausfuhr-
lizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt. Diese Verord-

nungen gelten für Olivenöl. Die gemeinsamen
Vorschriften sind durch bestimmte besondere
Vorschriften zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Dauerausschreibung für die Festset-
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl der
nachstehenden KN-Codes durchgeführt :

- 1509 10 90,
- 1509 90 00,
- 1510 00 90.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zum 31. Oktober
1995 gültig. Während ihrer Geltungsdauer werden Teil-
ausschreibungen durchgeführt.

Artikel 2

Im Rahmen dieser Ausschreibung und nach dem
Verfahren gemäß Artikel 38 der Verordnung
Nr. 136/66/EWG kann die Kommission

- a) Ausschreibungen mit obligatorischer Zweckbestim-
mung (spezifische Ausschreibung) im Zusammenhang
mit der Olivenölnachfrage bestimmter Drittländer
eröffnen ;
- b) die Qualitäten oder Mengen, die Gegenstand von
Angeboten sein können, begrenzen ;
- c) eine oder mehr Ausschreibungen vor dem für die
Einreichung der Angebote vorgesehenen Zeitpunkt
annullieren ;
- d) bestimmte Bestimmungsländer von der Ausschreibung
ausschließen oder die Gewährung von Erstattungen
vorsehen, die nach Bestimmungsländern differenziert
sind.

Artikel 3

(1) Für die Teilausschreibungen gelten folgende Ange-
botsfristen :

- im Januar, Februar, März, April, Mai, Juni,
Juli, September und Oktober jeweils vom 5. bis 9. um
13 Uhr und vom 19. bis 23. um 13 Uhr ;
- im August und November : vom 19. bis 23. um 13
Uhr ;
- im Dezember : vom 10. bis 14. um 13 Uhr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 7. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 4.

Diese Zeitgrenze entspricht der belgischen Zeit. Fällt der letzte Tag der Angebotsfrist für die mit der Annahme der Angebote beauftragten Stelle auf einen Sonn- oder Feiertag, läuft die Frist um 13 Uhr des letzten vorhergehenden Werktags ab.

(2) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung des schriftlichen Angebots bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung durch Einschreiben, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

Beteiligt sich ein Marktteilnehmer an einer Ausschreibung für mehrere Qualitäten, Aufmachungen oder gegebenenfalls mehrere Bestimmungsländer, so muß er für jeden Einzelfall ein gesondertes Angebot einreichen.

(3) In dem Angebot werden angegeben :

- a) die Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung und die Teilausschreibung oder die spezifische Ausschreibung, auf die sich das Angebot bezieht ;
- b) Name und Anschrift des Bieters ;
- c) Menge, Qualität und Tarifstellen des auszuführenden Olivenöls sowie die Aufmachung des Öls, wobei zwischen Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen bis zu fünf Litern und Olivenöl in anderen Aufmachungen unterschieden wird ;
- d) das Bestimmungsland, sofern die Erstattung nach Bestimmungsländern differenziert wird ;
- e) der Betrag der Ausfuhrerstattung je 100 kg Olivenöl in Ecu ;
- f) der Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Olivenölmenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge bei Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen bis zu fünf Litern mindestens fünf Tonnen derselben Qualität und bei Olivenöl in anderen Aufmachungen mindestens 20 Tonnen derselben Qualität beträgt ;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Sicherheit gestellt hat ;
- c) es alle in Absatz 3 genannten Angaben enthält.

(5) Ein Angebot ist nur für eine Teilausschreibung oder gegebenenfalls für eine spezifische Ausschreibung gültig. Das Angebot kann den Hinweis enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.

(6) Das Angebot sowie die in den Absätzen 3 und 4 genannten Nachweise und Erklärungen werden in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die zuständige Stelle das Angebot erhält, abgefaßt.

(7) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird

oder das andere als die darin vorgesehenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(8) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Der Bieter hat je 100 kg auszuführendes Olivenöl eine Sicherheit in Höhe von 10 ECU zu stellen. Diese Sicherheit bildet für die Zuschlagsempfänger die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ gelten für die in dieser Verordnung vorgesehenen Sicherheiten. Als Hauptpflichten nach Maßgabe des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gelten die in Absatz 3 Buchstabe b) aufgezählten Verpflichtungen sowie die Einhaltung der vorgesehenen Fristen.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Sicherheit nur freigegeben

a) hinsichtlich der Bieter für die Menge, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;

b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger :

- für die Menge, für die sie die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der in Artikel 9 vorgesehenen Lizenz ergibt, erfüllt haben, wobei die Bestimmungen des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 weiterhin gelten ;
- wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Olivenöl an seinem Bestimmungsort angekommen ist, sofern eine im Rahmen der Ausschreibung festgesetzte Erstattung nur für bestimmte Drittländer gilt.

Artikel 5

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission durch Fernschreiben oder durch Telefax unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 6

(1) Unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter der Zugrundelegung der eingegangenen Angebote für jede der in Artikel 1 genannten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt spätestens am achten Werktag nach Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist.

(¹) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(2) Nach demselben Verfahren kann ebenfalls beschlossen werden,

- für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festzusetzen ;
- einer bestimmten Teilausschreibung oder spezifischen Ausschreibung keine Folge zu geben.

(3) Die Erstattungen sind entsprechend der Aufmachung des Olivenöls — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen bis zu fünf Litern oder in anderen Aufmachungen — differenziert.

(4) Ist eine Differenzierung nach Bestimmungsorten vorgesehen, so werden die Erstattungen entsprechend der besonderen Situation jedes Bestimmungslandes festgesetzt.

(5) Der Erstattungsbetrag wird während der Gültigkeitsdauer der in Artikel 9 genannten Ausfuhrlizenz entsprechend der Schwankung des Schwellenpreises zwischen dem Tag des Wirksamwerdens dieser Erstattung und dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung angeglichen.

(6) Wird ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, so erhält/erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 erster Gedankenstrich, der/die Bieter den Zuschlag, dessen/deren Angebot in bezug auf die darin angegebene Menge dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Artikel 7

(1) Ist für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt worden, so wird der Zuschlag nach Maßgabe der Höhe der Erstattung erteilt, wobei bis zur Erschöpfung der Höchstmenge von dem Bieter ausgegangen wird, dessen Angebot die niedrigste Ausfuhrerstattung enthält.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines

Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge ausgeschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen
- oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge

berücksichtigt.

Artikel 8

Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus erteilt die zuständige Stelle den Zuschlagsempfängern für die zugeteilte Menge die Ausfuhrlizenz, in der im Feld 22 die in dem Angebot enthaltene Erstattung eingetragen wird und in der ferner Qualität, Aufmachung und gegebenenfalls der Bestimmungsort des Öls angegeben werden.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger hat die Pflicht, während der Gültigkeitsdauer der erteilten Ausfuhrlizenz die im Angebot genannte Menge, Qualität, Verpackung und gegebenenfalls nach dem angegebenen Bestimmungsland auszuführen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2518/94 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

zur Genehmigung von Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für Käse mit Ursprung in SchwedenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 der
Kommission vom 28. Mai 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Verwaltung eines jährlichen Gemein-
schaftszollkontingents von 1 000 Tonnen Käse und
Quark mit Ursprung in Schweden⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2762/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
des in der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 genannten
Käses belaufen sich auf größere Mengen, als zur Verfö-
gung stehen. Zur Verringerung der beantragten Mengen
für den vierten, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994
reichenden Zeitraum sollte deshalb ein einheitlicher
Prozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Anträgen auf Erteilung von Lizenzen, die für den
Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 für die Einfuhr von
Käse des KN-Codes 0406 gestellt werden, wird zu 4,9 %
stattgegeben.

(2) Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1316/93 genannte Menge können Einfuhrlizenzen in
den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Januar bis
31. März 1995 beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 73.⁽²⁾ ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2519/94 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 17. Oktober 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	92,47 ^(?) ^(?)
0712 90 19	92,47 ^(?) ^(?)
1001 10 00	18,02 ⁽¹⁾ ^(?) ⁽¹¹⁾
1001 90 91	60,64
1001 90 99	60,64 ^(?) ⁽¹¹⁾
1002 00 00	106,39 ^(?)
1003 00 10	94,85
1003 00 90	94,85 ^(?)
1004 00 00	94,85
1005 10 90	92,47 ^(?) ^(?)
1005 90 00	92,47 ^(?) ^(?)
1007 00 90	97,42 ^(*)
1008 10 00	35,13 ^(?)
1008 20 00	42,76 ^(*) ^(?)
1008 30 00	6,95 ^(?)
1008 90 10	^(?)
1008 90 90	6,95
1101 00 00	121,93 ^(?)
1102 10 00	189,02
1103 11 10	62,72
1103 11 90	143,69
1107 10 11	118,82
1107 10 19	91,53
1107 10 91	179,71 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	137,03 ^(?)
1107 20 00	157,90 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2520/94 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 17. Oktober 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
0709 90 60	0	1,07	0	0
0712 90 19	0	1,07	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	8,63
1001 90 99	0	0	0	8,63
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	1,07	0	0
1005 90 00	0	1,07	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	12,07
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
1107 10 11	0	0	0	15,36	15,36
1107 10 19	0	0	0	11,48	11,48
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2521/94 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2359/94 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2402/94 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der

voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 4. 10. 1994, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	-20,00	-20,00	—	—
1004 00 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2522/94 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/94⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 17. Oktober 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 267 vom 18. 10. 1994, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (1)
1701 11 10	33,25 (1)
1701 11 90	33,25 (1)
1701 12 10	33,25 (1)
1701 12 90	33,25 (1)
1701 91 00	41,37
1701 99 10	41,37
1701 99 90	41,37 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(3) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

RICHTLINIE 94/46/EG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1994

zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Welche Veränderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um das Potential des Satellitenfunks voll nutzen zu können, hatte die Kommission im November 1990 in einem Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft erläutert. Dort war u.a. eine volle Liberalisierung für Stelitendienste und -geräte gefordert worden. Es sollte hierfür keine besonderen oder ausschließlichen Rechte mehr geben, nur noch ein Genehmigungsverfahren, und der Zugang zum Raumsegment sollte völlig freigegeben werden.
2. Der Rat hatte sich in einer EntschlieÙung am 19. Dezember 1991 über die Entwicklung eines Gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte⁽¹⁾ für die von der Kommission in ihrem Grünbuch vertretenen Positionen ausgesprochen : das Ziel sei eine Harmonisierung und Liberalisierung für die Satellitenfunkgeräte einschließlich der Aufhebung aller ausschließlichen und besonderen Rechte auf diesem Gebiet vorbehaltlich der für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nötigen Auflagen.
3. Das Europäische Parlament hatte in seiner EntschlieÙung zur Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte⁽²⁾ die Kommission aufgefordert, die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Abbau aller Hindernisse und die Entwicklung neuer Aktivitäten im Bereich der Satelliten-Kommunikation zu schaffen, und zugleich die Notwendigkeit einer Harmonisierung und Liberalisierung des Marktes für Satellitengeräte und Stelitendienste betont.
4. Einige Mitgliedstaaten haben bereits einzelne Satelliten-Kommunikationsdienste für den Wettbewerb geöffnet und Genehmigungen erteilt. Die Genehmigungen werden jedoch in einer Reihe von Mitgliedstaaten nicht auf der Grundlage objektiver, angemessener

und nicht-diskriminierender Kriterien erteilt, oder den Konkurrenten der Fernmeldeorganisationen werden technische Beschränkungen auferlegt; zum Beispiel erhalten sie keinen Anschluß an das Netz der Fernmeldeorganisation. In anderen Mitgliedstaaten behalten die öffentlichen Unternehmen ihre ausschließlichen Rechte.

5. Nach der Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Markt für Telekommunikations-Endgeräte sind alle besonderen und ausschließlichen Rechte für Einfuhr, Vertrieb, Einrichtung, Inbetriebsetzung und Wartung von Telekommunikations-Endgeräten⁽³⁾, geändert durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, aufzuheben. Diese Richtlinie gilt nicht für alle Arten von Satellitenfunkanlagen.
6. Die Richtlinie der Kommission über den Wettbewerb auf den Märkten für Telekommunikations-Endgeräte wurde am 19. März 1991 vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil in der Rechtsache C-202/88 — Französische Republik gegen Kommission⁽⁴⁾ — bestätigt. Nur soweit sie sich mit besonderen Rechten befaßt, erklärte sie der Gerichtshof für nichtig mit der Begründung, daß weder aus der Richtlinie selbst noch aus der Begründung hervorgeht, welche Rechte gemeint sind und inwiefern solche Rechte gegen den Vertrag verstoßen. Die Einfuhr, Vermarktung, Einrichtung, Inbetriebsetzung und Wartung von Telekommunikations-Endgeräten betreffend sind „besondere Rechte“ konkret Rechte, die ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für eine begrenzte Anzahl von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet gewährt, wenn der Staat
 - die Anzahl dieser Unternehmen auf zwei oder mehrere Unternehmen begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nicht-diskriminierende Kriterien zu halten, oder
 - mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmt, oder
 - einem oder mehreren Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorteile einräumt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 8 vom 14. 1. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 73.

⁽⁴⁾ Slg. 1991, I-1223.

welche die Fähigkeit anderer Unternehmen, eine der genannten Tätigkeiten in demselben Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen auszuüben, wesentlich beeinträchtigen.

Diese Definition gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 92 EG-Vertrag.

7. Ausschließliche Rechte beschränken den freien Warenverkehr für solches Gerät entweder im Hinblick auf Einfuhr und Vermarktung von Telekommunikations-Gerät einschließlich Satellitenfunkanlagen, weil bestimmte Geräte dann nicht in den Handel gelangen, oder für den Anschluß, die Inbetriebnahme und Wartung, weil in Anbetracht der Marktsituation, insbesondere der Unterschiedlichkeit und der technischen Natur der Produkte, ein Monopol weder einen Anreiz hat, diese Dienstleistungen für Produkte, die es nicht vermarktet oder eingeführt hat, zu erbringen noch seine Preise an den Kosten zu orientieren, solange kein Wettbewerb von neuen, auf den Markt drängenden Unternehmen droht. In Anbetracht der in den meisten Gerätemärkten typischen breiten Angebotspalette von Telekommunikations-Gerät und der voraussichtlichen Entwicklung der Märkte, in denen bisher nur eine begrenzte Anzahl von Herstellern tätig sind, hat jedes besondere Recht, das direkt oder indirekt — beispielsweise wenn es kein offenes und nicht-diskriminierendes Genehmigungsverfahren vorsieht — die Anzahl der für Einfuhr, Vermarktung, Anschluß, Inbetriebnahme und Wartung dieser Geräte zugelassenen Unternehmen begrenzt, zwangsläufig Wirkungen gleicher Art wie bei der Verleihung von ausschließlichen Rechten.

Solche ausschließlichen oder besonderen Rechte wirken wie mengenmäßige Beschränkungen und verstoßen somit gegen Artikel 30 EG-Vertrag. Die Satellitenfunkanlagen rechtfertigen weder von den technischen Merkmalen noch von den Absatzmärkten oder der Wartung her eine andere rechtliche Behandlung, als sie für die übrigen Telekommunikationsendgeräte gilt. Deshalb müssen alle bestehenden ausschließlichen Rechte für Einfuhr, Vertrieb, Anschluß, Inbetriebnahme und Wartung von Satellitenfunkanlagen aufgehoben werden ebenso wie diejenigen Rechte mit gleichartigen Wirkungen, d.h. alle besonderen Rechte, mit Ausnahme der Rechte, die in Form von Vorteilen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für ein oder mehrere Unternehmen gewährt werden, welche die Fähigkeit anderer Unternehmen beeinträchtigen, eine der genannten Tätig-

keiten in demselben Gebiet unter im wesentlichen gleichen Bedingungen auszuüben.

8. Für Satellitenfunkanlagen gelten die grundlegenden, harmonisierten Anforderungen der Richtlinie 93/97/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere das Erfordernis einer effizienten Nutzung der Frequenzen. Die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen läßt sich zum Teil kontrollieren mit der Vergabe von Betriebslizenzen. Die Anpassung an die grundlegenden Anforderungen erfolgt hauptsächlich über gemeinsame technische Vorschriften oder eine Harmonisierung der Auflagen in den Betriebslizenzen. Auch soweit diese Bedingungen nicht harmonisiert sind, müssen die Mitgliedstaaten ihre Vorschriften anpassen. In beiden Fällen dürfen die Mitgliedstaaten ihre Vorschriften nicht so handhaben, daß dadurch der Handel behindert wird.
9. Die Aufhebung der ausschließlichen oder besonderen Rechte bei der Zusammenschaltung von Satellitenfunkanlagen bedeutet, daß den Betreibern das Recht auf Zusammenschaltung mit dem öffentlichen Netz der Fernmeldeorganisationen eingeräumt werden muß, damit lizenzierte Betreiber ihre Dienste der Öffentlichkeit anbieten können.
10. Die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf den Märkten für Telekommunikationsdienste⁽²⁾, geändert durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, sieht die Aufhebung aller besonderen oder ausschließlichen Rechte vor, die von den Mitgliedstaaten für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten gewährt wurden. Satelliten-Dienste waren jedoch ausgeklammert worden.
11. Am 17. November 1992 bestätigte der Gerichtshof durch Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-271/90, C-281/90 und C-289/90 — Königreich Spanien gegen Kommission⁽³⁾ — diese Richtlinie. Soweit die Richtlinie besondere Rechte betrifft, wurde sie jedoch vom Gerichtshof für nichtig erklärt mit der Begründung, daß weder aus der Richtlinie selbst noch aus der Begründung hervorgeht, welche Rechte genau gemeint sind und inwieweit solche Rechte gegen den Vertrag verstoßen. Die Rechte müssen daher in der Richtlinie definiert werden. Für Telekommunikationsdienstleistungen bedeutet der Begriff „besondere Rechte“ konkret Rechte, die ein Mitgliedstaat für eine begrenzte Anzahl von Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in einem räumlichen Gebiet gewährt und die darin bestehen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 10.

⁽³⁾ Slg. 1992, I-5833.

- die Anzahl dieser Unternehmen, die zur Erbringung dieser Leistung zugelassen sind, auf mindestens zwei zu begrenzen, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nicht-diskriminierende Kriterien zu halten, oder
- mehrere konkurrierende Unternehmen zu bestimmen, die zur Erbringung dieser Leistung zugelassen sind, ohne sich an diese Kriterien zu halten, oder
- einem oder mehreren Unternehmen, ohne sich an diese Kriterien zu halten, durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Vorteile zu gewähren, welche die Fähigkeit mehrerer Unternehmen, den gleichen Telekommunikationsdienst in dem gleichen Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen zu erbringen, spürbar beeinträchtigen.

Diese Definition gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 92 EG-Vertrag.

Im Bereich der Telekommunikationsdienste können diese durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeräumten Vorteile u.a. darin bestehen, daß der Betreiber das Recht erhält, Enteignungen im allgemeinen Interesse zu betreiben, nicht an städtisches Baurecht gebunden ist oder eine Genehmigung erhält, ohne das übliche Verfahren durchlaufen zu müssen.

12. Wenn nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen Telekommunikationsdienste über Satellit erbringen dürfen, weil ein Mitgliedstaat ihnen besondere oder sogar ausschließliche Rechte einräumt, so könnte hier eine mit Artikel 59 des Vertrags unvereinbare Beschränkung vorliegen, solange sie nicht mit grundlegenden Anforderungen begründet werden kann, da diese Rechte andere Unternehmen daran hindern, solche Leistungen im Verkehr von und nach anderen Mitgliedstaaten zu erbringen. Im Fall von Satelliten-Netzdiensten wäre eine grundlegende Anforderung beispielsweise eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums oder das Erfordernis, daß Satelliten-Telekommunikationssysteme sich nicht gegenseitig oder andere raumgestützte oder terrestrische Anlagen stören dürfen. Solange die hierfür verwendeten Anlagen den grundlegenden Anforderungen der Satelliten-Kommunikation genügen, ist eine abweichende rechtliche Behandlung der Satelliten-Kommunikation nicht zu rechtfertigen. Andererseits verhindern besondere Rechte, die nur in der Verleihung besonderer Vorteile durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, grundsätzlich nicht den Marktzugang anderer Unternehmen. Die Vereinbarkeit dieser Rechte mit dem Vertrag muß daher von Fall zu Fall beurteilt und ihre Auswirkung auf die effektive Freiheit anderer Unternehmen, die gleichen Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, und ihre möglichen Begründungen für die betreffende Tätigkeit beurteilt werden.
13. Träger der bestehenden ausschließlichen Rechte für Satelliten-Kommunikation sind im allgemeinen Organisationen, die bereits mit ihrem terrestrischen Netz den Markt beherrschen, oder eine ihrer Töchter. Diese Rechte weiten ihre marktbeherrschende Stellung aus und stärken sie daher. Folglich sind ausschließliche Rechte für Satelliten-Kommunikation unvereinbar mit Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86 des Vertrags.
14. Diese ausschließlichen Rechte, die den Zugang zum Markt beschränken, erschweren oder verhindern zum Schaden des Verbrauchers die Nutzung von Nachrichten-Satelliten, die sonst angeboten werden könnten, und blockieren damit den technischen Fortschritt auf diesem Gebiet. Die betreffenden Unternehmen sehen sich oft in der Lage, den terrestrischen Technologien den Vorrang zu geben, weil ihre Investitionsentscheidungen wahrscheinlich auf ausschließlichen Rechten beruhen, während Neulinge Satelliten einsetzen würden. Meist haben diese Organisationen jedoch vorrangig ihr terrestrisches Glasfaser-Kabelnetz ausgebaut und Satelliten-Verbindungen nur genutzt, wenn es sich technisch nicht anders machen ließ, weil terrestrische Alternativen zu viel gekostet hätten, oder aber um Daten zu übertragen oder Fernsehprogramme auszustrahlen, anstatt eine vollständig komplementäre Übertragungstechnik für sich daraus zu machen. Ausschließliche Rechte bedingen also eine Nutzungsbeschränkung für den Satellitenfunk, und dies ist unvereinbar mit Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86.
15. Ein Genehmigungs- oder Anmeldeverfahren für die Erbringung von Satellitenfunkdiensten ist allerdings vertretbar, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sichern. Ein Genehmigungsverfahren ist nicht gerechtfertigt, wenn ein einfaches Anmeldeverfahren für die Erreichung des maßgeblichen Ziels genügen würde. Beispielsweise im Falle der Erbringung eines Satellitendienstes, der nur die Nutzung einer abhängigen VSAT-Funkanlage in einem Mitgliedstaat voraussetzt, sollte dieser lediglich ein Anmeldeverfahren vorschreiben.

16. Nach Artikel 90 Absatz 2 des Vertrags sind Ausnahmen von Artikel 86 zulässig, soweit dessen Anwendung die Fernmeldeorganisationen nicht an der Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich hindert. Die Richtlinie 90/388/EWG ermöglicht auf dieser Rechtsgrundlage vorläufig den Fortbestand ausschließlicher Rechte für den Sprachtelefondienst.

Der Sprachtelefondienst wird in Artikel 1 der genannten Richtlinie definiert als die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelten Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann. Bei direktem Transport und Vermittlung über Funkanlagen und Satellit kann der Allgemeinheit aber nur ein Angebot gemacht werden, wenn die Funkanlagen an ein öffentliches Netz angeschlossen sind.

Für alle anderen Dienste außerhalb der Sprachtelefondienste ist keine Sonderbehandlung auf der Grundlage des Artikels 90 Absatz 2 gerechtfertigt, insbesondere wenn man den unerheblichen Beitrag dieser Dienste zum Umsatz der Fernmeldeorganisationen berücksichtigt.

17. Die Erbringung von Satellitenfunkdienstleistungen für die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen ist ein Telekommunikationsdienst im Sinne dieser Richtlinie und unterliegt somit ihren Bestimmungen. Unabhängig von der Aufhebung besonderer und ausschließlicher Rechte für reine Satelliten-Empfangsstationen ohne Anschluß an das öffentliche Netz eines Mitgliedstaates und von der Aufhebung der besonderen und ausschließlichen Rechte für Satellitendienste für öffentliche oder private Rundfunkstationen gelten für den Inhalt der Satelliten-Rundfunkdienste auf Frequenzbändern, die die Vollzugsordnung für Funkdienste Rundfunk-Satellitendiensten und festen Satellitendiensten zuweist, weiterhin die einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten, sofern sie gemeinschaftskonform sind. Sie fallen somit nicht unter diese Richtlinie.

18. Die Richtlinie schließt Maßnahmen nicht aus, die den Zweck verfolgen, Unternehmen aus den Mitgliedstaaten eine gleichwertige Behandlung in dritten Staaten zu sichern, soweit sie sich im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und bestehender internationaler Verpflichtungen halten.

19. Die Vergabe von Raumsegmentkapazität nationaler, privater oder internationaler Satelliten-Systeme an lizenzierte Betreiber von Satellitenfunknetzen unterliegt gegenwärtig in einigen Mitgliedstaaten immer noch rechtlichen Beschränkungen, die nichts mit Frequenz- und Positionskoordinierung aufgrund internationaler Festlegungen der Mitgliedstaaten zu tun haben. Diese zusätzlichen Beschränkungen verstoßen gegen Artikel 59, demzufolge Satellitenbetreiber, sobald sie die Lizenz eines Mitgliedstaates besitzen, völlig freie Hand haben, um ihre Dienste überall in der Gemeinschaft anzubieten.

20. Ob die Satellitenfunkanlagen eines lizenzierten Betreibers, der nicht der staatliche Betreiber ist, die technischen Spezifikationen für den Zugang zur Kapazität eines zwischenstaatlichen Satelliten-Systems erfüllen, prüft in den meisten Mitgliedstaaten der Unterzeichner des Übereinkommens für das Land, in dem die Funkanlage steht, also ein Konkurrent, der die gleichen Leistungen erbringt.

Ein solcher Zustand ist unvereinbar mit dem Vertrag, insbesondere Artikel 3 Buchstabe g) und Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86. Die Mitgliedstaaten werden daher dafür sorgen müssen, daß die Konformitätsprüfungen unter Aufsicht der Regulierungsbehörden des Landes direkt zwischen dem Betreiber des Satellitenfunknetzes und der zwischenstaatlichen Organisation geregelt werden.

21. Der größte Teil der freien Raumkapazität wird von internationalen Satelliten-Organisationen angeboten. In vielen Mitgliedstaaten sind die Tarife für die Nutzung dieser Kapazität hoch, weil die Kapazität nur von dem Signatar erworben werden kann. Wenn einige Mitgliedstaaten auf diese Weise Exklusivität garantieren, so führt dies zu einer Aufspaltung des Gemeinsamen Marktes zum Schaden der Nachfrager, die noch Kapazität brauchen. So hat der Rat denn auch am 19. Dezember 1991 in einer EntschlieÙung an die Mitgliedstaaten appelliert, den Zugang zu dem Raumsegment der zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern. Beschränkende Maßnahmen aufgrund internationaler, von den Mitgliedstaaten unterzeichneter Übereinkommen — Errichtung und Betrieb separater Systeme — könnten auch Auswirkungen haben, die mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind, nämlich durch Beschränkung des Angebots zum Schaden des Verbrauchers im Sinne von Artikel 86 Buchstabe b). In den internationalen Satelliten-Organisationen laufen zur Zeit Beratungen über eine Revision der Gründungsinstrumente, u. a. auch mit dem Ziel, den Zugang zu verbessern und separate Systeme zu schaffen und zu betreiben. Damit

die Kommission ihrer im Vertrag verankerten Aufsichtspflicht nachkommen kann, sollten Instrumente geschaffen werden, die den Mitgliedstaaten helfen, ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 234 Absatz 2 des Vertrags nachzukommen.

22. Im Hinblick auf die Verwirklichung der grundlegenden Ziele von Artikel 2 des Vertrags und auf die in Artikel 130a geforderte Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft wird die Kommission der Lage derjenigen Mitgliedstaaten Rechnung tragen, deren terrestrische Netze noch ungenügend entwickelt sind, so daß eine Verlängerung des Termins für die volle Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie bis 1. Januar 1996 bezüglich Satellitendienste in dem notwendigen Ausmaß, zu rechtfertigen wäre —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 88/301/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert :

- a) Der letzte Satz des ersten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung :

„Als Endgeräte im Sinne dieser Richtlinie sind auch Satellitenfunkanlagen mit ihren Geräten anzusehen.“

- b) Folgende Gedankenstriche werden angefügt :

— ‚besondere Rechte‘ sind Rechte, die ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer begrenzten Anzahl von Unternehmen in einem Gebiet gewährt. Ein besonderes Recht liegt dann vor, wenn der Mitgliedstaat

— die Anzahl dieser Unternehmen auf zwei oder mehrere Unternehmen begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien zu halten, oder

— mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmt, oder

— einem oder mehreren Unternehmen nach diesen Kriterien auf dem Gesetzes- oder Verwaltungswege besondere Vorteile einräumt, die die Fähigkeit anderer Unternehmen, Telekommunikationsendgeräte in demselben Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen einzuführen, zu vermarkten, anzuschließen, in Betrieb zu nehmen und zu warten, wesentlich beeinträchtigen.

— ‚Satellitenfunkanlagen‘ sind Sendeanlagen, Sende- und Empfangsanlagen oder reine

Empfangsanlagen für Funksignale, die über Satelliten oder andere Raumsysteme laufen.“

2. In Artikel 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung :

„Die Mitgliedstaaten, die den Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt haben, sorgen dafür, daß alle ausschließlichen Rechte entzogen werden, ebenso wie diejenigen besonderen Rechte, die

a) die Anzahl der Unternehmen im Sinne des Artikels 1 auf mindestens zwei begrenzen, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nicht-diskriminierende Kriterien zu halten, oder

b) mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmen.“

3. In Artikel 3 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung :

— den Anschluß von Satellitenfunkanlagen an das öffentliche Netz und/oder die Inbetriebnahme verweigern, wenn das Gerät nicht den gemeinsamen technischen Vorschriften auf der Grundlage der Richtlinie 93/97/EWG des Rates (*) genügt, oder, wo diese noch nicht bestehen, nicht die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie erfüllt. Dort wo es keine gemeinsamen technischen Vorschriften oder harmonisierte rechtliche Voraussetzungen gibt, müssen die einzelstaatlichen Vorschriften in einem angemessenen Verhältnis zu den grundlegenden Anforderungen stehen und der Kommission gemeldet werden, soweit die Richtlinie 83/189/EWG dies vorsieht.

— den Anschluß von anderen Endgeräten an das öffentliche Netz, wenn das Gerät nicht den gemeinsamen technischen Vorschriften auf der Grundlage der Richtlinie 91/263/EWG des Rates (**) entspricht, oder, wo diese noch nicht bestehen, nicht die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie erfüllt.

(*) ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.“

Artikel 2

Die Richtlinie 90/388/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert :

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert :

- i) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

— ‚ausschließliche Rechte‘ sind die Rechte, die ein Mitgliedstaat für ein Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, wenn der Mitgliedstaat die Leistung eines Telekommunikationsdienstes oder einer Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet einem einzigen Unternehmen vorbehält.“

ii) Folgender Gedankenstrich wird als dritter Gedankenstrich eingefügt :

„— ‚besondere Rechte‘ sind Rechte, die ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für eine begrenzte Anzahl von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet gewährt, wenn der Staat

— die Anzahl dieser Unternehmen auf zwei oder mehrere Unternehmen begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nicht-diskriminierende Kriterien zu halten, um eine Leistung zu erbringen oder eine Tätigkeit zu betreiben, oder

— mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien bestimmt, um eine Leistung zu erbringen oder eine Tätigkeit zu betreiben, oder

— einem oder mehreren Unternehmen nach anderen als diesen Kriterien, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorteile einräumt, die die Fähigkeit anderer Unternehmen, denselben Telekommunikationsdienst in demselben Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen.“

iii) Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— ‚Telekommunikationsdienste‘ sind : Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen über das öffentliche Telekommunikationsnetz mit Telekommunikationsverfahren bestehen, ausgenommen die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die Allgemeinheit, und Satellitendienste.“

iv) Folgende Gedankenstriche werden nach dem vierten Gedankenstrich eingefügt :

„— ‚Satellitenfunknetz‘ : eine Konfiguration von zwei oder mehreren Satellitenfunkanlagen, die über Satelliten miteinander kommunizieren ;

— ‚Satellitennetzdienste‘ : der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen. Diese Dienste bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment („Aufwärtsstrecken“) und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen („Abwärtsstrecken“);

— ‚Satellitenfunkdienste‘ : Dienste, zu deren Bereitstellung ganz oder teilweise Satelliten-

netzdienste in Anspruch genommen werden ;

— ‚Satellitendienste‘ : die Erbringung von Satellitenfunkdiensten und/oder Satellitennetzdiensten ;“

v) Im sechsten Gedankenstrich wird nach dem zweiten Satz folgender Text eingefügt :

„(...) sowie für Satellitennetzdienste eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und Verhinderung von Störungen anderer technischer Anlagen auf der Erdoberfläche und im Weltraum durch Satelliten-Kommunikationssysteme.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Telexdienst und den terrestrischen Mobilfunk.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert :

a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung :

„Die Mitgliedstaaten entziehen unbeschadet Artikel 1 Absatz 2

a) alle ausschließlichen Rechte für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Sprachtelefondienst

b) alle besonderen Rechte, die die Anzahl der Unternehmen, die zur Erbringung dieser Telekommunikationsdienste zugelassen sind, auf mindestens zwei begrenzen, ohne sich an objektive, angemessene und nicht-diskriminierende Kriterien zu halten oder

c) alle besonderen Rechte, die nach anderen Kriterien mehreren konkurrierenden Unternehmen Zugang zur Erbringung dieser Telekommunikationsdienste gewähren.

Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Betreiber das Recht erhalten, diese Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Sprachtelefondienst, zu erbringen.“

b) Folgende Absätze werden angefügt :

„Die Mitgliedstaaten geben bekannt, nach welchen Kriterien sie Genehmigungen erteilen und welche Auflagen sie mit einer solchen Genehmigung verbinden und wie das Anmeldeverfahren für den Betrieb von Satellitenfunkanlagen aussieht.

Sie unterrichten außerdem die Kommission, wenn sie neue Zulassungsverfahren einführen oder bestehende abändern wollen.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert :

- a) Nach dem zweiten Absatz werden folgende Absätze eingefügt :

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Gebühren, die Dienstbietern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auferlegt werden, auf objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien beruhen.

Die Gebühren, die ihnen zugrundeliegenden Kriterien und alle Änderungen derselben sind im Detail zu veröffentlichen, in einer Weise, daß jeder sich ohne weiteres Zugang zu den Informationen verschaffen kann.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Richtlinie und bei allen späteren Änderungen, in welcher Weise die Informationen zugänglich gemacht werden. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Hinweise hierauf.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt :

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle rechtlichen Verbote und Beschränkungen für das Angebot von Raumkapazitäten für alle zugelassenen Betreiber eines Netzes von Satellitenfunkanlagen aufgehoben werden. Sie erlauben jedem Lieferer von Raumsegment in ihrem Hoheitsgebiet, selbst zu prüfen, ob das Netz von Satellitenfunkanlagen zur Nutzung in Verbindung mit dem Raumsegment des betreffenden Lieferers mit den veröffentlichten Bedingungen für den Zugang zu seiner Raumkapazität übereinstimmt.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der internationalen Übereinkommen zur Errichtung der internationalen Satellitenorganisationen Intelsat, Inmarsat, Eutelsat und Intersputnik sind, informieren die Kommission auf Verlangen über alle Maßnahmen, die mit den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags oder den Zielen dieser Richtlinie und anderer Telekommunikations-Richtlinien des Rates in Konflikt geraten könnten.

Artikel 4

Diese Mitgliedstaaten erteilen der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie alle Auskünfte, die es der Kommission ermöglichen festzustellen, daß sie den Vorschriften der Artikel 1 und 2 nachgekommen sind.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/436/EWG mit Sonderbedingungen für die
Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Chile

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/675/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der von Chile zur Einfuhr von Fischerei-
erzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe
und Fabriksschiffe ist mit der Entscheidung 93/436/EWG
der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entschei-
dung 94/188/EG⁽³⁾, erstellt worden. Dieses Verzeichnis
kann nach Übermittlung eines neuen Verzeichnisses
durch die zuständige Behörde in Chile geändert werden.

Die zuständige Behörde in Chile hat ein neues
Verzeichnis übermittelt, in dem zwölf Betriebe neu
hinzugefügt, die Informationen von einem Betrieb geän-
dert werden.

Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe und Fabrik-
schiffe ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der
Kommission⁽⁴⁾ eingeführten Verfahren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 93/436/EWG wird durch
den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1993, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1994, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

ANHANG

„ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND FABRIKSCHIFFE

I. Betriebe

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (1)
01003	Procemar SA Arica	30. 12. 1995
01007	Frigopesca SA Arica	30. 8. 1995
01011	Agropesca SA Arica	30. 4. 1995
01012	Novamar SA Arica	30. 8. 1995
01013	Pesquera Marvesa SA Arica	30. 8. 1995
01017	Hema SA Arica	30. 8. 1995
01060	Pesquera Iquique-Guanayes SA Iquique	30. 12. 1995
01062	Sociedad Marítima y Armadora San Jorge Ltda Iquique	30. 4. 1995
01064	Pesquera del Norte SA Iquique	30. 12. 1995
01065	Pesquera Vamar Ltda Iquique	30. 4. 1995
01068	Inversiones Santa Mónica Ltda Iquique	30. 4. 1995
01069	Pesquera Centomar Ltda Iquique	30. 4. 1995
01070	Sarmenia Cultivos Marinos Iquique	30. 4. 1995
01072	Pesquera Helga Mánquez Monardez-Iquique	30. 4. 1995
01073	Pesquera Guimar SA Iquique	30. 4. 1995
01074	Octomar Importaciones-Exportaciones Ltda Iquique	30. 4. 1995
02005	Helga Mánquez Monardes Tocopilla	30. 4. 1995
02022	Pesquera Friomar Ltda Antofagasta	30. 12. 1995
02023	Rodolfo Rojas y Cía Ltda Antofagasta	30. 4. 1995
02024	Ricardo Devoto Riveros Antofagasta	30. 4. 1995
02025	Pesquera Marazul Ltda Antofagasta	30. 4. 1995
02029	Universidad de Antofagasta Antofagasta	30. 12. 1995
02030	Sociedad Abaroa y Gómez Ltda Antofagasta	30. 8. 1995
02035	Pesquera Arántzazu SA Antofagasta	30. 8. 1995
02037	Norpesca Ltda Antofagasta	30. 4. 1995
02040	Granja Marina SA Antofagasta	30. 4. 1995
02043	Oriele Rojas Rojas Antofagasta	30. 8. 1995
02044	Consuelo Freire Saavedra Antofagasta	30. 4. 1995

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (!)
02046	Sociedad Pesquera Galeb Ltda Antofagasta	30. 8. 1995
02049	Pesquera Obilinovic Ltda Antofagasta	30. 8. 1995
02050	Pesquera y Conservera Tamai Ltda Taltal	30. 12. 1995
02066	Santana y Cía Ltda Mejillones	30. 4. 1995
03061	Cía Pesquera Camanchaca SA Caldera	30. 4. 1995
03062	Sociedad Pesquera Caldera SA Caldera	30. 12. 1995
03067	Gilframar Ltda Caldera	30. 12. 1995
03072	Pesquera Playa Blanca SA Caldera	30. 12. 1995
03073	Cabo Negro SA Caldera	30. 12. 1995
03074	Pesquera Skuna Ltda Caldera	30. 12. 1995
03077	Pesquera Huillinco Ltda Caldera	30. 4. 1995
03078	Sociedad Exportadora Mas-Mar Ltda Caldera	30. 4. 1995
03079	Pesquera MTS-CA SA Caldera	30. 4. 1995
03090	Mar del Norte Ltda Caldera	30. 12. 1995
03094	Cultivos Marinos Flamenco Ltda Caldera	30. 4. 1995
03095	Cultivos Marinos Internacionales SA Caldera	30. 4. 1995
04002	Sarpesca SA Coquimbo	30. 4. 1995
04004	Luis Felipe Videla Julio Coquimbo	30. 12. 1995
04005	Pesquera Humboldt SA Coquimbo	30. 12. 1995
04007	Pesquera San José SA Coquimbo	30. 12. 1995
04009	Soc. Pesquera Baquedano Ltda Coquimbo	30. 4. 1995
04010	Soc. Procesadora de Alimentos Provelco Ltda Coquimbo	30. 12. 1995
04011	Pesquera Sabropesca Ltda Coquimbo	30. 12. 1995
04012	Frigorifico dal Nord Ltda Coquimbo	30. 4. 1995
04013	Productora y Comercializadora del Mar Ltda (Procomar Ltda) Coquimbo	30. 12. 1995
04017	Sociedad Agrícola Industrial y Comercial Pérez y Ramírez Ltda (Leymo) Coquimbo	30. 12. 1995
04023	Empresa Pesquera y Conservera Proteus SA Coquimbo	30. 4. 1995
04031	Pesquera Andacollo SA Coquimbo	30. 4. 1995
04052	Pesquera Mares de Chile SA Coquimbo	30. 4. 1995
04056	Sociedad Pesca Marina Ltda Coquimbo	30. 4. 1995
04057	Com. E Inversiones Loanco Ltda Tongoy	30. 4. 1995

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (!)
04059	Omega Seafoods Coquimbo	30. 4. 1995
05003	Pesquera Quintero SA Quintero	30. 4. 1995
05004	Pesquera Papudo SA Quintero	30. 4. 1995
05005	Sociedad Comercial e Industrial Golden Seagull Quintero	30. 4. 1995
05011	Pesquera Santa Lucía SA Quintero	30. 4. 1995
05054	Comercial Alesa SA Valparaíso	30. 4. 1995
05057	Pesquera Francis Drake SA Valparaíso	30. 4. 1995
05060	Conservera Trans Antartic Ltda Valparaíso	30.12. 1995
05067	La Ballenita Ltda Valparaíso	30. 4. 1995
05071	Intercomercial Sama SA Valparaíso	30. 4. 1995
05077	Mavicruz SA Valparaíso	30. 4. 1995
05079	Pesquera Marli Mar SA Valparaíso	30. 4. 1995
05200	Pesquera Catalina San Antonio	30. 4. 1995
05205	Jaime Azócar Campusano San Antonio	30. 4. 1995
05210	Pesquera Santo Domingo SA San Antonio	30. 4. 1995
05211	Pesquera San Sebastián SA San Antonio	30. 4. 1995
05212	Pesquera Mamiña SA San Antonio	30. 4. 1995
05214	Pesquera Marazul Ltda San Antonio	30. 4. 1995
05218	Compañía de Comercio Montemar SA San Antonio	30. 4. 1995
07005	Pesquera Constitución Ltda Constitución	30. 4. 1995
08003	Chile Algas Talcahuano	30.12. 1995
08090	Conservas Multiexport SA Coronel	30.12. 1995
08097	Arlavan Ltda Talcahuano	30. 4. 1995
08098	Comercial Alesa SA Talcahuano	30. 4. 1995
08100	Pesquera Santa María SA Talcahuano	30. 4. 1995
08104	Prodemar Ltda Talcahuano	30.12. 1995
08107	Pesquera San Miguel Ltda Talcahuano	30.12. 1995
08113	Iquique-Guanaye Talcahuano	30.12. 1995
08116	Congelados del Pacífico Ltda Talcahuano	30. 4. 1995
08119	Pesquera del Cabo SA Talcahuano	30.12. 1995
08120	Pesquera San José del Sur SA Talcahuano	30.12. 1995

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (*)
08123	Pesquera El Golfo SA Talcahuano	30. 4. 1995
08128	Pesquera Cantábrico SA Talcahuano	30. 8. 1995
08133	Unifish SA Talcahuano	30. 12. 1995
08134	Pesquera América Fish Ltda Talcahuano	30. 4. 1995
08136	Frioexport SA Coronel	30. 4. 1995
08137	Heriberto Muñoz Concha Talcahuano	30. 4. 1995
08138	Pesquera Grimar SA Talcahuano	30. 4. 1995
08141	Frigorífico Talcahuano Talcahuano	30. 4. 1995
08142	Sociedad Empacadora Austral SA Talcahuano	30. 4. 1995
08143	Compañía Pesquera Camanchaca SA Tomé	30. 12. 1995
08146	Pesquera Larus Ltda Talcahuano	30. 12. 1995
08148	Unifish Canning Talcahuano	30. 12. 1995
08150	Industria Conservera Agromar Ltda Talcahuano	30. 12. 1995
08152	La Fuente del Mar Talcahuano	30. 12. 1995
08157	Thomas Campbell G. Talcahuano	30. 4. 1995
08250	Cía Pesquera San Pedro SACI Talcahuano	30. 12. 1995
08252	Fundación para la Capacitación Pescador Artesanal "Funcap" Coronel	30. 12. 1995
08253	Sociedad Pesquera Viento Sur LT Coronel	30. 4. 1995
08254	Independent Fisheries SA Coronel	30. 4. 1995
08259	Comercial e Industrial Anchomar Ltda Coronel	30. 8. 1995
08264	Pesquera del Norte SA Coronel	30. 12. 1995
08269	Ferrol Ltda Coronel	30. 8. 1995
09009	Conservasur Ltda Temuco	30. 12. 1995
10012	Fast-Service Ltda Valdivia	30. 4. 1995
10014	Serviven SA Valdivia	30. 12. 1995
10018	Piscícola Entrerriños SA Valdivia	30. 4. 1995
10019	Pesquera Río Calle Calle SA Valdivia	30. 4. 1995
10030	Isla Tenglo Ltda Puerto Montt	30. 12. 1995
10032	Eicomar SA Puerto Montt	30. 12. 1995
10034	Pesquera Trans Antarctic Ltda Puerto Montt	30. 12. 1995
10036	Proaustral Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (1) ,
10037	Jaalmar Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10039	Pesquera Ralún Ltda Puerto Montt	30. 12. 1995
10050	Pesquera Royale Ltda Puerto Montt	30. 12. 1995
10053	Alimentos Multiexport SA Puerto Montt	30. 12. 1995
10054	Infrimar Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10055	Pesquera Quehui Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10057	Pesquera Luis Ibarra Pozo Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10058	Asenav SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10060	Pesquera Luis Andrade Pinto Puerto Montt	30. 4. 1995
10063	Tamai Ltda Puerto Montt	30. 12. 1995
10064	Pesquera Mar Antártico SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10066	Aquasur Fisheries SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10067	Agroindustrial Santa Cruz SA Puerto Montt	30. 12. 1995
10068	Dipromar SA Puerto Montt	30. 12. 1995
10070	Nichiro Chile Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10072	Pesquera Aguamar SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10076	Pesquera Cormoran Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10080	Fiordo Blanco Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10081	Conservamar SA Puerto Montt	30. 12. 1995
10082	Produal Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10083	Seabay Chile SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10084	Ventisqueros SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10085	Comercial Comtesa Ltda Puerto Montt	30. 12. 1995
10092	Vartich Comercio Exterior Puerto Montt	30. 12. 1995
10097	Pesquera Santa Marta Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10100	Luis Orlando Retamales Carden Puerto Montt	30. 12. 1995
10103	Canales del Sur SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10111	Acuicultura Lago Verde y Cia Ltda Puerto Montt	30. 4. 1995
10116	Comercial e Industrial del Sur SA Puerto Montt	30. 8. 1995
10120	Aquachile SA Puerto Montt	30. 4. 1995
10150	Conservera San Rafael Ltda Calbuco	30. 12. 1995
10154	Soto Lenize Hijos Ltda Calbuco	30. 12. 1995

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (*)
10156	Fitz-Roy SA Calbuco	30. 12. 1995
10157	Pesquera Leymo Ltda (Pérez y Ramírez Ltda) Calbuco	30. 12. 1995
10158	Pesquera Puluqui Ltda Calbuco	30. 12. 1995
10159	Pesquera y Conservera El Ancla Ltda Calbuco	30. 12. 1995
10160	Aguas Claras SA Calbuco	30. 12. 1995
10163	South Pacific Fishing Co. SA Calbuco	30. 12. 1995
10166	Conservera Sacramento SA Calbuco	30. 12. 1995
10180	Pesquera American Seafood Ltd Ancud	30. 12. 1995
10182	Infrimar Ltda Ancud	30. 4. 1995
10183	Sociedad Comercial Gran América Ltda Ancud	30. 4. 1995
10189	Pesquera Messamar SA Ancud	30. 12. 1995
10190	Sociedad Pesquera Pacífico Austral Ltd Ancud	30. 12. 1995
10195	Cultivos Marinos Chile SA Ancud	30. 4. 1995
10210	Sociedad Comercial Industrial Agromar Ltda Castro	30. 12. 1995
10212	Promex Ltda Castro	30. 12. 1995
10216	Pesquera Andina SA Castro	30. 4. 1995
10217	Salmones Aucar Ltda Castro	30. 8. 1995
10220	Pesquera Unichile SA Castro	30. 12. 1995
10221	Salmones Antártica SA Castro	30. 4. 1995
10223	Conservas Dalcahue SA Castro	30. 12. 1995
10225	Comercial Gop Ltda Castro	30. 6. 1995
10226	Skiring Salmón Ltda Castro	30. 4. 1995
10227	Pesquera Unimarc SA Castro	30. 4. 1995
10228	Frigorífico Dalcahue SA Castro	30. 4. 1995
10229	Sociedad Comercial Industrial Agromar Ltda Castro	30. 12. 1995
10231	Antarfrío SA Castro	30. 4. 1995
10232	Maintec SA Castro	30. 12. 1995
10235	Procesadora Avalón SA Castro	30. 8. 1995
10237	Cultivos Achao SA Castro	30. 4. 1994
10238	René Díaz Miranda Castro	30. 12. 1995
10240	Empresa Pesquera Apiao Ltda Castro	30. 4. 1995
10241	Los Elefantes SA Castro	30. 4. 1995

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (!)
10255	Salazar y Cerna Ltda Quellón	30. 12. 1995
10256	Pesquera Palacios SA Quellón	30. 12. 1995
10258	Salmones Quellón Ltda Quellón	30. 12. 1995
10259	Pacific Star SA Quellón	30. 12. 1995
10267	Sociedad Comercial Madrinós Principado Quellón	30. 12. 1995
10280	Yadrán Quellón SA Quellón	30. 4. 1995
11004	Pesquera Friosur SA Puerto Aysén	30. 4. 1995
11006	Sociedad Comercial GOP Ltda Puerto Aysén	30. 4. 1995
11007	Darwin Ltda Puerto Aysén	30. 12. 1995
11010	Pesquera Salmar Ltda Puerto Aysén	30. 4. 1995
11012	Pesca Chile SA Puerto Aysén	30. 4. 1995
11014	Pesca Austral SA Puerto Aysén	30. 12. 1995
11018	Salmones Antártica Puerto Aysén	28. 8. 1995
11025	Comercial Comtesa Ltda Puerto Aysén	30. 12. 1995
11026	Pesquera Palacios SA Puerto Aysén	30. 4. 1995
12004	Pesquera Cabo de Hornos SA Punta Arenas	30. 12. 1995
12006	Pesquera Morelia Reyes y Cía Ltd Punta Arenas	30. 12. 1995
12007	Pesquera Héctor Ujevic Pivcevic Punta Arenas	30. 12. 1995
12008	Pesquera Teresa Saldivia Moraga Punta Arenas	30. 4. 1995
12015	Pesquera Galindo y Vergara Ltd Punta Arenas	30. 12. 1995
12016	Comercial Comtesa SA Punta Arenas	30. 12. 1995
12027	Pesquera Edgardo Higuera Iturra Punta Arenas	30. 4. 1995
12028	Pesquera Royale Ltda Punta Arenas	30. 12. 1995
12029	Pesquera del Estrecho SA Punta Arenas	30. 12. 1995
12030	Pesquera Torres del Paine SA Punta Arenas	30. 12. 1995
12033	Cidepes Ltda Puerto Williams	30. 12. 1995
12036	Pesquera Edén Ltda Puerto Natales	30. 12. 1995
12038	Copra Ltda Punta Arenas	30. 4. 1995
12039	Pesca Chile SA Punta Arenas	30. 4. 1995
12042	Frigorífico Tres Puentes de Magallanes Ltda Punta Arenas	30. 4. 1995
12048	Pesca Suribérica SA Punta Arenas	30. 4. 1995
13024	Sociedad Agrícola Aguas Claras Santiago	30. 8. 1995

Nummer	Name und Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (¹)
13027	Sociedad Comercial e Industrial Nanaimo Ltd Santiago	30. 8. 1995
13030	Sociedad Agrícola Aguas Blancas Santiago	30. 4. 1995
13031	Comercial Magna Ltda Santiago	30. 4. 1995
13032	Finamar SA Santiago	30. 8. 1995
13035	Comercial e Industrial Alichile LT Santiago	30. 8. 1995
13043	Chile Seafoods SA Santiago	30. 12. 1995
13044	Frigorífico Seminario Ltda Santiago	30. 4. 1995
13051	Sociedad Comercial Santa Bárbara SA Santiago	30. 4. 1995
13052	Maximiliano Garcia M Padre Hurtado	30. 4. 1995

(¹) Gültigkeitsdauer der Zulassung oder Angabe „unbegrenzt“.

II. Fabriksschiffe

Nummer	Name	Name und Anschrift des Reeders	Zulassung erteilt bis zum (¹)
1231	“Faro de Hércules” B/F	Pesca Chile	30. 4. 1995
1472	Iber I	Iber Chile Ltda	30. 4. 1995
2001	San Rafael	Pesquera Iquique Guanaye	30. 4. 1995
2007	Jing Jang I	Empresa Daerim Fishery Co Ltda	30. 4. 1995
2009	Kirishima	Emdepes SA	30. 4. 1995
2011	Puerto Ballena	Pesca Chile SA	30. 4. 1995
2012	Miño	Pesquera Suraustral SA	30. 4. 1995
2013	Betanzos	Pesca Chile SA	30. 4. 1995
2014	Pedrosa	Pesca Chile SA	30. 4. 1995
2015	Gualas	Pesquera Alba Ltda	30. 4. 1995
2016	Chomapi Maru	Pesca Chile SA	30. 4. 1995
2018	Elqui	Pesquera de Los Andes SA	30. 4. 1995
2019	Unzen	Endepes SA	30. 4. 1995
2020	Mar del Sur I	Pesquera Mar del Sur SA	30. 4. 1995
2021	Mar del Sur II	Pesquera Mar del Sur SA	30. 4. 1995
2022	Ercilla	Pesquera de Los Andes SA	30. 4. 1995
2023	Cisne Blanco	Pesca Cisnes SA	30. 4. 1995
2024	Cisne Verde	Pesca Cisnes SA	30. 4. 1995
2025	Mar del Sur III	Pesquera Mar del Sur SA	30. 4. 1995
2026	Isla Isabel	Pesca Suribérica SA	30. 4. 1995
2030	Antonio Lorenzo	Concar SA	30. 4. 1995
2031	Isla Sofía	Pesca Suribérica SA	30. 4. 1995
2032	Isla Camila	Pesca Suribérica SA	30. 4. 1995
2034	Chamiza	Pesquera Punta Arenas SA	30. 4. 1995
2035	Chacabuco	Pesquera Punta Arenas SA	30. 4. 1995
2036	Charrúa	Pesquera Punta Arenas SA	30. 4. 1995
2037	Chaval	Pesquera Punta Arenas SA	30. 4. 1995
2038	María Tamara	Concar SA	30. 4. 1995
2039	Friosur V	Friaysen SA	30. 4. 1995

(¹) Gültigkeitsdauer der Zulassung oder Angabe „unbegrenzt“.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1994

über eine zusätzliche Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die klassische Schweinepest (Tierärztliche Hochschule Hannover, Deutschland)

(94/676/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest⁽³⁾ ist die Verbindung zwischen den Laboratorien, die in den Mitgliedstaaten mit der Diagnose der klassischen Schweinepest beauftragt sind, dem Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Deutschland, übertragen worden. Gemäß Artikel 5 der Entscheidung 81/859/EWG war die Verbindungstätigkeit auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt.

Die Laufzeit der mit der Entscheidung 81/859/EWG eingeführten Maßnahmen wurde mit der Entscheidung 87/65/EWG⁽⁴⁾ um einen weiteren Fünfjahreszeitraum verlängert. Die mit vorgenannter Entscheidung erlassenen Maßnahmen sind im Februar 1993 abgeschlossen worden.

Mit der Entscheidung 93/384/EWG⁽⁵⁾ wurde das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für die klassische Schweinepest bestätigt.

Gemäß der Entscheidung 93/667/EG⁽⁶⁾ über die Finanzhilfe der Gemeinschaft an das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für die klassische Schweinepest wurde ein Vertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover geschlossen. Dieser Vertrag ist zu verlängern,

damit das Referenzlaboratorium die in Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG festgelegten Aufgaben und Befugnisse auch in Zukunft wahrnehmen kann.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist für ein weiteres Jahr zu gewähren und wird vor Ablauf dieser Frist im Hinblick auf eine Verlängerung geprüft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für die klassische Schweinepest eine zusätzliche Finanzhilfe von höchstens 130 000 ECU.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke von Artikel 1 wird der Vertrag gemäß der Entscheidung 93/667/EG um ein Jahr verlängert.

(2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Landwirtschaft wird ermächtigt, den Nachtrag zu dem vorgenannten Vertrag im Namen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterzeichnen.

(3) Die Finanzhilfe gemäß Artikel 1 wird dem Referenzlaboratorium nach den Bedingungen des in der Entscheidung 93/667/EG genannten Vertrages ausgezahlt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 303 vom 10. 12. 1993, S. 32.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993)

Seite 40, Artikel 150 Absatz 1 :

- *anstatt* : „... einer anderen Handelsstufe oder auch in abweichenden...“
- muß es heißen* : „... einer anderen Handelsstufe und/oder auch in abweichenden...“;
- *anstatt* : „... auf die Handelsstufe oder auch die Menge...“
- muß es heißen* : „... auf die Handelsstufe und/oder auch die Menge...“.

Seite 41, Artikel 150 Absatz 5 :

- anstatt* : „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 Buchstabe b) und...“
- muß es heißen* : „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 und...“.

Seite 41, Artikel 151 Absatz 1 :

- *anstatt* : „... einer anderen Handelsstufe oder auch in abweichenden...“
- muß es heißen* : „... einer anderen Handelsstufe und/oder auch in abweichenden...“;
- *anstatt* : „... auf die Handelsstufe oder auch die Menge...“
- muß es heißen* : „... auf die Handelsstufe und/oder auch die Menge...“.

Seite 41, Artikel 151 Absatz 5 :

- anstatt* : „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 Buchstabe b) und...“
- muß es heißen* : „... und die Berichtigungen nach Absatz 1 und...“.

Seite 51, Artikel 199 Absatz 2 :

- anstatt* : „Die Zollbehörden können auch vorsehen, daß anstatt des manuellen oder mechanischen Anbringens eines Zollstempels und der Unterschrift der zuständigen Beamten die so erstellten Zollanmeldungen direkt durch diese Systeme bestätigt werden.“
- muß es heißen* : „Die Zollbehörden können auch vorsehen, daß die auf Datenverarbeitungsanlagen der Zollbehörden erstellten Anmeldungen statt durch manuelles oder mechanisches Anbringen eines Zollstempels und Unterschrift des zuständigen Beamten direkt durch diese Anlagen bestätigt werden.“

Seite 133, Artikel 566 Absatz 1 :

- anstatt* : „Vorbehaltlich Artikel 567 wird die Ausbeute gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe e) des Zollkodex...“
- muß es heißen* : „Vorbehaltlich Artikel 567 wird die Ausbeute gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) des Zollkodex...“.

Seite 135, Artikel 576 Absatz 2 :

- anstatt* : „... die die Aufzeichnungen nach Artikel 536 Absatz 3 nicht nachweisen können.“
- muß es heißen* : „... die die Aufzeichnungen nach Artikel 556 Absatz 3 nicht nachweisen können.“

Seite 136, Artikel 580 Absatz 1 :

- anstatt* : „... einer zollrechtlichen Bestimmung, nach der sie keinen Einfuhrabgaben unterliegen, nicht zuführen wird...“
- muß es heißen* : „... einer zollrechtlichen Bestimmung, nach der sie keinen Einfuhrabgaben unterliegen, nicht zuführen kann...“.

Seite 136, Artikel 580 Absatz 2 :

anstatt : „Die Zollbehörden können die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sammelmeldungsverfahren zulassen.“

muß es heißen : „Die Zollbehörden können die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr global zulassen.“

Seite 144, Artikel 616 Absatz 1 :

anstatt : „Sollen Waren oder Erzeugnisse, die sich im aktiven Veredelungsverkehr, Aussetzungsverfahren, befinden, ...“

muß es heißen : „Sollen Waren oder Erzeugnisse, die sich im aktiven Veredelungsverkehr, Nichterhebungsverfahren, befinden, ...“.

Seite 147, Artikel 640 Absatz 2 :

anstatt : „... handelt es sich dabei um die Anmeldungen im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f) und j) oder ...“

muß es heißen : „... handelt es sich dabei um die Anmeldungen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben f) und j) oder ...“.

Seite 157, Artikel 682 Absatz 2 :

anstatt : „Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für Waren nach Absatz 1 sechs Monate, für Waren unter den Buchstaben a), b) und c) sechs Monate und für Waren unter Buchstabe d) vier Wochen.“

muß es heißen : „Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für Waren nach Absatz 1 unter den Buchstaben a), b) und c) sechs Monate und für Waren nach Absatz 1 unter Buchstabe d) vier Wochen.“

Seite 162, Artikel 711 erster Satz :

anstatt : „Werden Waren in eine Freizone oder Freilager verbracht oder in eines der Nichterhebungsverfahren übergeführt, um das Verfahren der vorübergehenden Verwendung zu beenden, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für das Verfahren verwendeten Papiers oder bei Inanspruchnahme der für die betreffende zollrechtliche Bestimmung verwendeten Handelspapiers oder der Anschreibungen zusätzlich zu den für das betreffende Verfahren vorgesehenen Angaben folgender Vermerk einzutragen :“

muß es heißen : „Werden die Einfuhrwaren in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht oder in eines der Nichterhebungsverfahren übergeführt, um das Verfahren der vorübergehenden Verwendung zu beenden, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für die betreffende zollrechtliche Bestimmung verwendeten Papiers oder bei Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren des verwendeten Handelspapiers oder der Anschreibungen zusätzlich zu den für das betreffende Verfahren vorgesehenen Angaben folgender Vermerk einzutragen :“.

Seite 191, Artikel 848 Absatz 3 :

anstatt : „... , ihr zusätzliche Nachweise der Nämlichkeit der Waren vorzulegen.“

muß es heißen : „... , ihr zusätzliche Nachweise insbesondere hinsichtlich der Nämlichkeit der Rückwaren vorzulegen.“

Seite 199, Artikel 891 :

anstatt : „Eine Erstattung oder ein Erlaß werden nicht gewährt, wenn zur Begründung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung von im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Abschöpfungen oder Abschöpfungen und Währungsausgleichsbeträgen vorgelegt werden.“

muß es heißen : „Eine Erstattung oder ein Erlaß werden nicht gewährt, wenn zur Begründung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen vorgelegt werden.“

Seite 408, Anhang 23, zweite Spalte :

— Es ist zu streichen : „3. Der Begriff ... notwendigen Berichtigungen.“

— Die folgende Nummer „4“ wird „3“.

Seite 411, Anhang 23 :

— Zwischen „Artikel 32 Absatz 2“ und „Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e)“ wird folgende Reihe eingefügt :

„Bezugnahme auf die Durchführungsvorschriften des Zollkodex	Anmerkungen“
---	--------------

— Zwischen „Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e)“ und „Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i)“ wird folgende Reihe eingefügt :

„Artikel 150 Absatz 1 Artikel 151 Absatz 1	Der Begriff ‚und/oder‘ läßt genügend Spielraum zur Heranziehung von Kaufgeschäften und zur Vornahme der unter Nr. 1 der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten drei Bedingungen fallenden notwendigen Berichtigungen.“
---	--

Seite 413, Anhang 24, Absatz 2 :

anstatt: „... nach Artikel 32 unter ...“

muß es heißen: „... nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d) unter ...“.

Seite 580, Anhang 52 erhält folgende Fassung :

„ANHANG 52

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES BETRAGS DER PAUSCHALBÜRGSCHAFT IN BETRACHT KOMMEN KANN

HS-Code	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
1	2	3
ex 0102	Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere	4 000 kg
ex 0103	Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere	5 000 kg
ex 0104	Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere	6 000 kg
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	2 000 kg
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 kg
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	4 000 kg
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	3 000 kg
ex 0210	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3 000 kg
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 000 kg
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 000 kg
0406	Käse und Quark	3 500 kg
ex 0901	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert	3 000 kg
ex 0901	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert	2 000 kg
1001	Weizen und Mengkorn	900 kg
1002	Roggen	1 000 kg
1003	Gerste	1 000 kg
1004	Hafer	850 kg
ex 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Hausschweinen	4 000 kg
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	4 000 kg
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	3 000 kg

HS-Code	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
1	2	3
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	1 000 kg
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Milchfett von 18 Gewichts- hundertteilen oder mehr	3 000 kg
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	15 hl
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	15 hl
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	3 hl
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl
ex 2402	Zigaretten	70 000 Stück
ex 2402	Zigarillos	60 000 Stück
ex 2402	Zigarren	25 000 Stück
ex 2403	Rauchtabak	100 kg
ex 2710	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl	200 hl ^a

Seite 584, Anhang 56 erhält folgende Fassung :

„ANHANG 56

**LISTE DER WAREN, DIE EIN ERHÖHTES RISIKO AUFWEISEN UND FÜR DIE DIE
BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLISTUNG NICHT GILT**

ex 0102	Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere
ex 0103	Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere
ex 0104	Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0406	Käse und Quark
ex 0901	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert
ex 0901	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee
2203	Bier aus Malz
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gego- rener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt

ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen
ex 2402	Zigaretten
ex 2402	Zigarillos
ex 2402	Zigarren
ex 2403	Rauchtabak
ex 2710	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl
ex 2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1362/94 der Kommission vom 15. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 150 vom 16. Juni 1994)

Seite 10, im Anhang, Punkt II, Ziffer 5 Buchstabe b) betreffend Kapitel „13a. MEXIKO“:

anstatt: „Valle de Arcina“
muß es heißen: „Valle de las Arsinas“.

Seiten 23 und 24, im Anhang, Punkt III Ziffer 8 betreffend Kapitel „32. EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN“:

anstatt: „Game ern“
muß es heißen: „Game crn“.

anstatt: „Greñas ern“
muß es heißen: „Grenaš crn“.

anstatt: „Prokupoo“
muß es heißen: „Prokupec“.

anstatt: „Ekadarka erna“
muß es heißen: „Skadarka crna“.

anstatt: „Melničko erno“
muß es heißen: „Melničko crno“.

anstatt: „Orenās bel“
muß es heißen: „Grenaš bel“.

anstatt: „Sardone“
muß es heißen: „Šardone“.

anstatt: „Rizling Talijanski“
muß es heißen: „Rizling Italijanski“.

anstatt: „Rizling Hajnski“
muß es heißen: „Rizling Rajnski“.

anstatt: „Traminec erven“
muß es heißen: „Traminec crven“.

anstatt: „Tramiñec minioliv“
muß es heißen: „Traminec mirisliv“.
